



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

zur

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung

Bern, 28. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen	3
Kantone.....	3
Politische Parteien	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ..	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Gerichte	4
Bundesanwaltschaft	4
Übrige Organisationen und Institutionen	4
I. Gegenstand der Vorlage	6
II. Durchführung des Verfahrens	7
III. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	7
1. Generelle Einschätzung	7
2. Ausländer- und Asylrecht.....	8
3. Strafrecht.....	9
4. Polizeirecht	10
IV. Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen.....	10
1. Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)	10
2. Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)	12
3. Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)	12
4. Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1).....	14
5. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2).....	15
6. Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)	15
7. Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG).....	15
8. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006.....	17
9. RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008.....	18
10. Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten	18
11. N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013	18
12. Stellungnahmen zu Themen, die im Vorentwurf nicht geregelt sind	18

Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

Kantone

Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH

Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei SVP SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS SP
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband SSV
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) SGV
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizerischer Arbeitgeberverband SAGV
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) SGB
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Travail.Suisse TS

Gerichte

Bundesstrafgericht BStGer
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Bundesanwaltschaft

Bundesanwaltschaft BA
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione

Übrige Organisationen und Institutionen

Centre Patronal CP

Fédération des Entreprises Romandes FER

<p>Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)</p>	KKJPD
<p>Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) Société Suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)</p>	SKG
<p>Schweizerische Staatsanwältekonferenz (SSK) Conférence des procureurs Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori pubblici della Svizzera (CPS)</p>	SSK
<p>Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police Istituto svizzero di polizia</p>	SPI
<p>Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) Société des chefs des polices des villes de Suisse (SCPVS) Società de capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)</p>	SVSP
<p>Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) Association suisse des services des habitants (ASSH) Associazione svizzera del controllo abitanti (ASSA)</p>	VSED

I. Gegenstand der Vorlage

Am 28. November 2010 wurde die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» von Volk und Ständen angenommen und ein direkter Gegenentwurf abgelehnt.¹ Am 20. März 2015 hat das Parlament die Änderung des Strafgesetzbuches² (StGB) und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³ (MStG) zur Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3–6 der Bundesverfassung⁴ (BV) über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer verabschiedet (Gesetz über die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative).⁵ Die neuen Gesetzesbestimmungen sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Sie führen eine strafrechtliche Landesverweisung ein, die bei ausländischen Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, an die Stelle der entsprechenden ausländerrechtlichen Massnahmen treten soll.

Im Zusammenhang mit den neuen Gesetzesbestimmungen müssen zahlreiche Verordnungen des Bundesrates angepasst oder ergänzt werden. Die anzupassenden Verordnungen umfassen die Bereiche des Ausländer- und Asylrechts, des Strafrechts und des Polizeirechts. Die Verordnungsanpassungen werden in einer Rahmenverordnung (Verordnung über die Einführung der Landesverweisung) zusammengefasst.

Ausländer- und Asylrecht

In den Verordnungen des Ausländer- und Asylrechts geht es in erster Linie darum, die auf Gesetzesstufe geregelte Rechtsstellung von ausländischen Personen und Personen aus dem Asylbereich, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde, auf Verordnungsebene abzubilden. Zudem muss sichergestellt werden, dass Daten über die Landesverweisung im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS eingetragen werden können. Schliesslich sollen die ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen mit der neuen strafrechtlichen Landesverweisung koordiniert werden. Ein grosser Teil der vorgesehenen Änderungen ist redaktioneller Natur.

Strafrecht

In den Verordnungen aus dem Bereich des Strafrechts soll insbesondere geregelt werden, wer für den Vollzug zuständig ist und die Kosten tragen soll, wenn gleichzeitig Strafen, stationäre Massnahmen und Landesverweisungen aus Urteilen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammentreffen. Zudem soll festgelegt werden, welche Daten zur Landesverweisung und zu deren Vollzug im Strafregister VOSTRA erfasst werden müssen, welche Behörden diese Daten eintragen, welche Behörden darauf zugreifen dürfen und welche Daten automatisch an andere Behörden weitergeleitet werden müssen.

Die Anpassungen der Verordnung vom 29. September 2006⁶ über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) tragen zudem den Anforderungen der Motion von Nationalrat Felix Müri «Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern» (13.3455) vom 17. Juni 2013 so weit als möglich Rechnung, damit die Daten aus VOSTRA als Basis zur Erstellung der Statistik dienen könnten. Die tatsächliche Umsetzung der Motion Müri soll jedoch in einem separaten Projekt erfolgen.

1 BBI 2011 2771

2 SR 311.0

3 SR 321.0

4 SR 101

5 BBI 2015 2735

6 SR 331

Im Bereich des Polizeirechts sind Verordnungen zu Datenbanken betroffen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Daten über die Landesverweisung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL und in das Schengener Informationssystem N-SIS aufgenommen werden können.

II. Durchführung des Verfahrens

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 das EJPD beauftragt, zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und 33 interessierten Organisationen und Institutionen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. September 2016.

Stellungnahmen eingereicht haben 24 Kantone, die SVP und die SP sowie 4 Dachverbände (SSV, SGV, SGB und TS) und 5 weitere Organisationen und Institutionen (CP, FER, KKJPD, SKG und SSK).

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben ein Kanton (OW), ein gesamtschweizerischer Dachverband (SAGV), die Bundesanwaltschaft und das Bundesstrafgericht, sowie drei Organisationen (SPI, SVSP und VSED). Ein Kanton hat keine Stellungnahme eingereicht (TG).

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.

III. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Generelle Einschätzung

Die Verordnung über die Einführung der Landesverweisung wird mehrheitlich positiv aufgenommen.

Die Mehrheit der Kantone ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden und hat keine oder nur ganz wenige Bemerkungen zu einzelnen Regelungen. Rund ein Drittel der Kantone hat eine detailliertere Stellungnahme eingereicht, in der mehrere Verordnungsanpassungen angesprochen werden. Einzelne Kantone möchten z.T. sehr detaillierte Verordnungsregelungen, welche alle in der Praxis möglichen Konstellationen erfassen.

Die SVP erachtet die Verordnungsanpassungen insgesamt als gesetzeskonform. Sie kritisiert die Regelung der Rechtsstellung von Personen, denen Asyl gewährt wurde oder denen die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Sie verlangt zudem eine Konkretisierung von zwei Bestimmungen im Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁷ (AuG), welche das Verhältnis der Landesverweisung zu ausländerrechtlichen Massnahmen regeln.

Im Zentrum der Stellungnahme der SP steht die Befürchtung, dass die neue Gesetzesregelung über die Landesverweisung trotz der Härtefallklausel zu teilweise absurden und extrem harten Resultaten führen wird. Sie verlangt daher ein systematisches Monitoring der Rechtsprechung und Ausweisungspraxis, damit die eventuell notwendigen Korrekturen vorgenommen werden können.

⁷ SR 142.20

Die Mehrheit der Dachverbände und der weiteren Organisationen ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen weitgehend einverstanden. Nur einzelne, namentlich die KKJPD, kritisieren mehrere der vorgeschlagenen Regelungen.

2. Ausländer- und Asylrecht

Generelle Einschätzung des Vorentwurfs

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die im Bereich des Ausländer- und Asylrechts vorgeschlagenen Änderungen. Ein Teil ist der Auffassung, dass es sich mehrheitlich um technische oder redaktionelle Änderungen handelt. Andere sind der Ansicht, dass die Änderungen nützlich sind oder sogar die Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen erhöhen.

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts gab die Änderung von Artikel 70 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁸ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Anlass zu den meisten Bemerkungen. Einige Teilnehmende kritisierten ausserdem den fehlenden Aufenthaltsstatus ausländischer Personen, deren strafrechtliche Landesverweisung aufgeschoben wurde, und allgemein die Schaffung von Sans-Papiers. Andere verlangen, dass das Verhältnis der strafrechtlichen Landesverweisung zu den ausländerrechtlichen Massnahmen auf Verordnungsstufe klarer geregelt wird.

Im Bereich des Asylrechts wurden die meisten Bemerkungen zu den Änderungen von Artikel 65 VZAE, Artikel 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁹ über Verfahrensfragen (AsylV 1) sowie Artikel 24 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999¹⁰ über Finanzierungsfragen (AsylV 2) geäussert.

Zustimmung¹¹

Die Kantone AI, AR, BE, GE, GL, NE, NW, SH (keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen), SO (mehrheitlich), TI, UR, VS und ZG sowie die SVP (die Verordnungsvorentwürfe entsprechen den gesetzlichen Vorgaben), SGV und FER begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Ausländer- und Asylbereich. Auch die Kantone BL, SZ und VD sowie der SSV begrüssen die Verordnungsanpassungen grundsätzlich.

GE unterstützt die Bestimmungen zur Umsetzung der neuen Gesetzesnormen über den Status von Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylsuchenden, gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde. Auch der Gewährleistung der Erfassung der Daten über die Landesverweisungen in ZEMIS sowie der Koordination der ausländerrechtlichen Fernhaltmassnahmen mit den neuen Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung stimmt der Kanton zu.

UR erachtet die gesetzgeberische Umsetzung als systemgetreu und konsequent. Gemäss AI

⁸ SR 142.201

⁹ SR 142.311

¹⁰ SR 142.312

¹¹ Für den Bereich Ausländer- und Asylrecht gilt: Stimmt ein Vernehmlassungsteilnehmender der Vorlage gesamthaft zu oder lehnt diese ab, wird dies unter «Gesamtübersicht» aufgeführt. Hat ein Vernehmlassungsteilnehmender keine Bemerkungen, wird auch dies unter «Gesamtübersicht» aufgeführt. Hat ein Vernehmlassungsteilnehmender eine Bemerkung bei einer bestimmten Bestimmung, wird diese gewertet (Zustimmung oder Ablehnung) und die Bemerkung unter der entsprechenden Ziffer zu den Verordnungen aufgeführt (Ziffer IV).

ist diese zielgerichtet und ausgewogen.

Für UR handelt es sich beim Grossteil der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen um bloss redaktionelle Anpassungen. Für VD und ZG sind es Anpassungen technischer Natur. Gemäss VD geben die Änderungen hilfreiche Antworten, dies insbesondere auf praktische Fragen im Verwaltungsalltag wie beispielsweise den Umgang mit Fällen von Landesverweisungen oder Verurteilungen, die gleichzeitig mehrere Kantone betreffen.

CP ist der Ansicht, dass die Verordnungsänderungen nur redaktioneller Art sind.

Gemäss FER erhöhen die Änderungen die Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen und ermöglichen eine bessere Koordination der Datenbanken und der beteiligten Akteure.

BS, FR, GR, JU, LU, SG und ZH sowie SP und SGB beschränken sich auf spezifische Bemerkungen und Beobachtungen (vgl. Punkt IV).

Der Kanton BS begrüsst zwar die Bestrebungen des Bundesrats, die mit den neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung entstehenden Änderungen zeitnah auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen und die Verordnungen auf Bundesebene entsprechend anzupassen und zu ergänzen. BS bringt aber verschiedene Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen an.

JU hat die Vorlage mit Interesse studiert und zur Kenntnis genommen, dass die Verordnungen angepasst werden müssen.

Die SP nimmt nur zu zwei ausgewählten Punkten Stellung (Art. 121 V-StGB-MStG und Art. 32 AsylV 1), ohne damit pauschal Zustimmung zu den übrigen Punkten signalisieren zu wollen.

Ablehnung

BS, JU, LU sowie SGB kritisieren die Gesetzbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und die jeweiligen Stellungnahmen (siehe oben, Zustimmung) können auch als Ablehnung eingestuft werden.

Verzicht auf eine Stellungnahme oder keine Bemerkungen

Der Kanton AG, sowie TS, BA und SKG machen keine Ausführungen zum Ausländer- und Asylbereich.

Neben der Bemerkung, dass die Verordnungsanpassungen redaktioneller Natur seien, äussert sich CP nicht zum Ausländer- und Asylbereich.

3. Strafrecht

Die Anpassungen in den Verordnungen im Bereich des Strafrechts werden mehrheitlich positiv aufgenommen. Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich materiell zu den einzelnen Regelungen.

Oft angesprochen wird der Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung. Einerseits wird verlangt, dass die Gründe für den Aufschub der nicht obligatorischen Landesverweisung auf Verordnungsebene geregelt werden. Von anderer Seite wird die Möglichkeit, den Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung aufzuschieben, in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch bezweifelt, dass die Vollzugsbehörde für den Vollzug der Landesverweisung eine Vollzugsverfügung erlassen müsse.

Die gesetzliche Regelung, wonach unbedingte Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen vor der Landesverweisung vollzogen werden müssen, wird in Frage gestellt und eine zusätzliche Regelung auf Verordnungsebene verlangt.

Es wird zudem gefordert, dass die Migrationsbehörden, welche in vielen Kantonen für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sind, mehr Zugriffsrechte für VOSTRA haben, insbesondere sollen sie auch Einblick in die hängigen Strafverfahren nehmen können.

4. Polizeirecht

Nur ganz wenige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zu den Verordnungsanpassungen in diesem Bereich. Die wenigen Stellungnahmen betreffen namentlich die Kosten und die Kompetenzen zum Eintrag der Landesverweisung in RIPOL.

IV. Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen

1. Verordnung vom 24. Oktober 2007¹² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Allgemeine Bemerkungen

TI nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesgesetzgeber bei der Änderung der VZAE darauf verzichtet, einen Hinweis zur Auslegung der neuen Artikel 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AuG anzubringen. Um einen Dualismus zwischen den beiden Massnahmen zu vermeiden, wird in diesen Bestimmungen darauf hingewiesen, dass der Widerruf des ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechts (Wegweisung) nicht ausschliesslich auf Grundlage eines Delikts angeordnet werden sollte, da dieser Tatbestand bereits durch die neue strafrechtliche Landesverweisung geregelt wird. Angesichts der Tatsache, dass die Kompetenz für die entsprechende Auslegung in etwaigen Weisungen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zukommt, ist jedoch zu wünschen, dass es diese auch nützt und Vorschriften erlässt, damit die für die Anwendung dieser Bestimmungen zuständigen Kantonsbehörden über klare Auslegungsrichtlinien verfügen, die ihre Aufgabe erleichtern.

ZH verlangt, dass Kollisionsregeln zwischen Einreiseverbot und Landesverweisung in der VZAE und in der Verordnung vom 19. September 2006¹³ zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) aufgenommen werden. ZH teilt die Meinung, dass ein gegen eine Person bereits bestehendes Einreiseverbot durch eine nachträglich verfügte strafrechtliche Landesverweisung konsumiert wird, nicht, da ein Einreiseverbot durchaus länger Geltung haben kann.

Gemäss SVP sollte in der entsprechenden Verordnung ein Auslegungshinweis kodifiziert werden. Darin wäre zu erwähnen, dass bei einem Widerruf grundsätzlich auch ein strafrechtliches Fehlverhalten berücksichtigt werden darf, welches nicht zu einer Landesverweisung geführt hat. Damit soll klargestellt werden, dass die Verwaltungsbehörden bei weiteren Verfehlungen auch strafrechtlich erledigte Sanktionen umfassend bei einer Gesamtanalyse berücksichtigen dürfen.

Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e

Die Kantone BS, SO sowie die SVP begrüssen diese Regelung. Der Kanton SO weist darauf hin, dass Asylgesuche für Personen, gegen die eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wurde, prioritär zu behandeln seien. Denn wird einer Person nachträglich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und darf diese folglich wieder arbeiten, ginge während des Asylverfahrens, wenn sie zwischenzeitlich nicht arbeiten darf, viel Integrationspotenzial verloren.

¹² SR 142.201

¹³ SR 311.01

Artikel 65

Der Kanton GE ist grundsätzlich einverstanden, wünscht aber folgende Änderung: In der neuen Bestimmung sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch Flüchtlingen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bewilligt wird (vgl. Ziff. 2.1.2 des erläuternden Berichts vom 12. Mai 2016).

Der Kanton SO äussert sich grundsätzlich zustimmend. SO fügt aber an, dass aus der Bestimmung nicht ohne weiteres hervorgehe, dass unter den Begriff «Flüchtlinge» neu auch solche mit einer rechtskräftigen Landesverweisung fallen sollen. Es wird im Sinne der Klarheit befürwortet, dass die Formulierung des Artikels entsprechend angepasst wird. Vorstellbar sei, dass der Wortlaut mit dem Zusatz «auch wenn gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde» erweitert wird.

Die Kantone GR und LU sowie die SVP lehnen diesen Vorschlag ab. Der Kanton LU macht geltend, eine als Flüchtling anerkannte Person, bei der der Vollzug aus technischen Gründen nicht möglich sei (aber keine Gefährdung an Leib und Leben bestehe), habe keinen Anreiz mehr, zum Verlassen der Schweiz beizutragen. Die betroffene Person könne weiterhin arbeiten und müsse nicht Nothilfe beziehen. Die Mithilfe zur Papierbeschaffung könne deshalb kaum gefördert werden. Die Regelung sollte also entsprechend angepasst werden und nicht so allgemein formuliert sein.

Der Kanton GR weist darauf hin, dass mit einer rechtskräftigen Landesverweisung zwingend sämtliche Bewilligungen sowie eine bereits erteilte vorläufige Aufnahme erlöschen. Allgemeine Voraussetzung für eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit sei aber in der Asyl- und Ausländergesetzgebung – ein hängiges Asylverfahren und Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁴ (AsylG) ausgenommen –, dass eine Aufenthaltsbewilligung oder eine vorläufige Aufnahme vorliege. Wolle man bei denjenigen Flüchtlingen, gegen die eine rechtskräftige Landesverweisung angeordnet wurde, die Erwerbstätigkeit bewilligen, müsse eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe geschaffen werden (z.B. Anpassung von Art. 61 AsylG).

Die SVP legt dar, dass gemäss dem erläuternden Bericht mit der allgemeineren Formulierung von Artikel 65 auch Flüchtlinge erfasst werden sollen, gegen welche eine rechtskräftige Landesverweisung ausgesprochen wurde. Dies widerspreche den Bestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Die dort kodifizierten Änderungen im AsylG würden klar vorsehen, dass das Asyl bzw. der vorübergehende Schutz in der Schweiz erlöschen, wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB rechtskräftig geworden ist. Damit müsse auch jede Art der Erwerbstätigkeit in der Schweiz unterbunden werden.

Artikel 70 Absatz 1

Laut AG, LU, SG, SO, ZH und KKJPD besteht zwischen Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f AuG (Erlöschen der Bewilligungen mit dem Vollzug einer Landesverweisung) und Artikel 70 Absatz 1 VZAE ein Widerspruch: Nach dem Gesetz solle die Bewilligung bis zum Vollzug der Landesverweisung gelten, nach der Verordnung bis zur Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug. Zudem werde die ambulante Behandlung nach Artikel 63 StGB der stationären Einweisung gleichgestellt.

Artikel 82 Absatz 1^{bis-quater} (und Artikel 22a VOSTRA-Verordnung)

Die Kantone BE, BL, LU, NW, SH, SO, TI, UR und ZH sowie FER sprechen sich für die Variante VOSTRA aus.

Gemäss BL ist die Einrichtung einer direkten Schnittstelle zwischen den Datenbanken VOSTRA und ZEMIS unbedingt anzustreben.

Gemäss GE kann die Formulierung der Buchstaben a und b von Artikel 82 Absatz 1^{ter} so aufgefasst werden, dass es sich um Verfügungen (auf Französisch «décisions») im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁵ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) handelt, und sollte unter Buchstabe b dementsprechend der Ausdruck «Daten» anstatt «Entscheide» (auf Französisch «décisions») verwendet werden.

VD ist der Ansicht, dass die Formulierung von Artikel 82 Absatz 1^{ter} Buchstabe b VZAE nicht klar ist und der Klärung bedarf. (Um welche Entscheide geht es? Geht es um die Festlegung einer Ausreisefrist? Zu welchem Zeitpunkt werden diese Entscheide getroffen?)

Gemäss KKJPD ist die schriftliche Mitteilung des Ausreisedatums eine Verwaltungshandlung ohne Anfechtungsmöglichkeiten. Daher sei das Ausreisedatum der ausreisepflichtigen Person nicht mittels formeller Verfügung, sondern in Briefform anzuzeigen.

2. Verordnung vom 22. Oktober 2008¹⁶ über die Einreise und die Visumserteilung (VEV)

Zur VEV wurde keine besondere Bemerkung geäussert.

3. Verordnung vom 11. August 1999¹⁷ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone BE und BS begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Vollzugsunterstützung des SEM beim Vollzug der Landesverweisung. BS erachtet es als angemessen, dass die Vollzugsunterstützung durch das SEM neu auch bei einer Landesverweisung gewährleistet werden soll. Die daraus resultierenden redaktionellen Anpassungen seien folgerichtig, weshalb ihnen zuzustimmen sei.

Der Kanton FR äussert sich ausschliesslich zur VVWA in der Auffassung, gewisse hybride Situationen würden nicht klar genug geregelt (Sachverhalte im Bereich Asyl und Landesverweisung, die zwei Kantone betreffen, Personen in einem Asylverfahren, gegen die vom Gericht eine Landesverweisung angeordnet wird). FR schlägt vor, dass der im Asylbereich zugewiesene Kanton auch dann für den Wegweisungsvollzug zuständig bleibt, wenn die strafrechtliche Landesverweisung in einem anderen Kanton nach der asylrechtlichen Wegweisungsverfügung ausgesprochen wurde. Aus seiner Sicht übernimmt mit diesem System finanziell gesehen weiterhin das SEM die dem Zuweisungskanton entstehenden Kosten für die Ausreise und den Wegweisungsvollzug. Bei Asylsuchenden, deren Wegweisung noch nicht verfügt wurde, schlägt FR dagegen vor, dass die Zuständigkeit für den Wegweisungsvollzug dem Kanton übertragen wird, in dem die strafrechtliche Landesverweisung ausgesprochen wurde. Die betreffenden Asylsuchenden sollen unmittelbar diesem Kanton zugewiesen werden, damit die strafrechtliche Landesverweisung so rasch wie möglich vollzogen werden kann. In diesem Fall wäre es unerlässlich, dass der Bund die Kosten übernimmt, die dem neuen Zuweisungskanton für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung entstehen.

GE fordert, dass die in der VVWA bereits vorgesehenen Bestimmungen zur Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund nach Artikel 71 AuG ergänzt werden, damit das Beschleunigungsgebot eingehalten wird und so Rechtsverweigerungsbeschwerden

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 142.204

¹⁷ SR 142.281

vermieden werden können.

Titel der Verordnung (betrifft nur den deutschen Text)

Keine besonderen Bemerkungen.

Artikel 2

TI weist darauf hin, dass in Artikel 2 Absatz 1 VVWA noch der veraltete Ausdruck «Fremdenpolizei» verwendet wird und schlägt vor, diesen durch «Migrationsbehörde» oder «Migrationsamt» zu ersetzen.

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 13 und Artikel 15a Absatz 1 Einleitungssatz

Keine besonderen Bemerkungen.

Artikel 15f–15i

Der Kanton ZH kritisiert die Verwendung des Begriffs «Ausschaffung» und regt an, die «Weg- und Ausweisung» sowie die «Landesverweisung» ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 15j Buchstabe b

Keine besonderen Bemerkungen.

Artikel 18

Der SGB begrüsst diesen Vorschlag ausdrücklich. Der Kanton SO äussert sich eher ablehnend und macht Folgendes geltend:

Artikel 86 Absatz 1 AuG sieht vor, dass für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, gelten - dies im Übrigen auch in Bezug auf Artikel 24 AsylV 2 unter Hinweis auf das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸. Das Abkommen sieht in Artikel 23 indes vor, dass die vertragsschliessenden Staaten den sich auf ihrem Gebiet rechtmässig aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen gewähren. Jedoch halten sich Personen, gegen die eine obligatorische Landesverweisung ausgesprochen wurde, nicht mehr rechtmässig in der Schweiz auf, da deren Bewilligung mit Rechtskraft der Landesverweisung erlischt. Ob dieser Widerspruch so gewollt ist, kann anhand der vorliegenden Bestimmungen nicht beurteilt werden und bedürfte aus Sicht des Kantons SO einer Klärung.

Artikel 26a Einleitungssatz und Buchstabe d

Keine besondere Bemerkung.

4. Asylverordnung 1 vom 11. August 1999¹⁹ (AsylV 1)

Artikel 32 Sachüberschrift und Buchstaben c und d

Als problematisch erachtet BS insbesondere den Status einer ausländischen Person, gegenüber der eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, der Vollzug aber aufgeschoben sei. Eine vorläufige Aufnahme sei nicht vorgesehen (vgl. Art. 83 Abs. 9 AuG). Als Konsequenz werde eine Personengruppe mit illegalem Status in der Schweiz geschaffen. Unklar sei sodann, welchen Status allfällige Familienangehörige haben sollen. Diese Schaffung von «Sans-Papiers» sei zu beanstanden. Allenfalls wäre eine analoge Anwendung der Härtefallregelung gemäss Artikel 14 Absatz 2 AsylG möglich. Diese würde jedoch voraussetzen, dass sich die betreffende Person mindestens fünf Jahre beziehungsweise – nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – zehn Jahre in der Schweiz befinde.

Die Kantone ZH und JU (sinngemäss) sowie die SP lehnen die Regelung in Artikel 32 Buchstabe d AsylV 1 ab. ZH führt aus, dass der Vorschlag zu unnötigen Doppelspurigkeiten bei der Prüfung der Vollziehbarkeit einer Wegweisung resp. einer Landesverweisung führe. Es sei sachgerechter, wenn das SEM im Rahmen des Asylverfahrens auch Vollzugshindernisse prüfe, die in der Regel in engem Zusammenhang mit den Asylgründen stehen würden. Das Gleiche gelte für die Fälle, in denen nach Eintritt der Rechtskraft einer Landesverweisung ein Asylgesuch eingereicht wird. Die in Artikel 32 AsylV 1 vorgeschlagene Bestimmung sei deshalb wegzulassen. FR (mit Vorschlag, siehe Ziffer 3, Allgemeine Bemerkungen) und ZH führen aus, dass eine Kollisionsregel aufgenommen werden soll, in der geklärt wird, wer bei gleichzeitigem Vorliegen einer Wegweisung aus dem Asylverfahren und einer Landesverweisung für den Wegweisungsvollzug zuständig ist.

Die SP ist der Auffassung, dass das Fachwissen bei Personen aus dem Asylbereich bezüglich der Prüfung von Wegweisungshindernissen klar beim SEM liegt. Es sei absehbar, dass die Schweiz sonst bald 26 unterschiedliche Praxen bezüglich Einschätzung von menschenrechtlichen Ausweisungshindernissen habe und es zu für die Betroffenen gravierenden und die Schweiz peinlichen Unfällen mit Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips kommen würde. Das gelte es zu verhindern. Die Prüfung durch das SEM solle nicht zum Zeitpunkt des Urteils, sondern nach Verbüßung einer allfälligen Haftstrafe vor Vollzug der Ausweisung vorgenommen werden, damit im Zeitraum zwischen Asylentscheid und Ausweisungsvollzug neu aufgetauchte Ausweisungshindernisse berücksichtigt werden können.

TS stimmt dem Absorptionsprinzip, gemäss welchem eine Landesverweisung in der anderen aufgeht, zu.

Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 34a

Der Kanton ZH lehnt den Vorschlag ab: Die für den Vollzug der Landesverweisung zuständige Behörde müsse den Vollzug bereits gemäss dem neu vorgeschlagenen Artikel 6 Absatz 4 VOSTRA-Verordnung melden (vgl. unten, Ziffer 8). Der Bund müsse sicherstellen, dass diese Daten aus VOSTRA ans SEM automatisiert weitergeleitet werden. Es könne nicht sein, dass die kantonalen Behörden die Vollzugsdaten auf verschiedenen Kanälen melden müssen. Artikel 34 Absatz 2 AsylV 1 sei daher zu belassen und Artikel 34a AsylV 1 wegzulassen.

Artikel 43 Absatz 2

Der Kanton BE begrüsst diesen Vorschlag. Auch der Kanton SG begrüsst die Möglichkeit,

beim SEM eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einzuholen und schlägt vor, diese auf alle Fälle auszudehnen, in denen eine Landesverweisung zu vollziehen ist.

5. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999²⁰ (AsylV 2)

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton BS wirft die Frage auf, wer für die Kosten der neu geschaffenen Gruppe der Personen mit illegalem Status aufkommen soll.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b^{bis} und d^{bis}

Die Kantone AR und BS begrüssen explizit die vorgeschlagene Dauer der Abgeltung der Sozialhilfekosten für die Flüchtlinge mit einer Landesverweisung (längstens 5 Jahre nach Einreichung des Asylgesuches).

Die Kantone GE und ZH und die KKJPD erachten eine Abgeltungsdauer von 7 Jahren für alle Flüchtlinge und Staatenlose mit einer Landesverweisung als angemessener.

6. Verordnung vom 14. November 2012²¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Zur RDV wurde keine besondere Bemerkung geäußert.

7. Verordnung vom 19. September 2006²² zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Allgemeine Bemerkungen

Es wird kritisiert, dass man im Begleitbericht davon ausgeht, die Vollzugsbehörden würden eine *Vollzugsverfügung* erlassen müssen (SO, KKJPD). Die Mitteilung des Ausreisedatums sei jedoch eine Verwaltungshandlung ohne Anfechtungsmöglichkeit. Erst wenn die betroffene Person das Ausreisedatum unbenutzt verstreichen lasse, seien Vollstreckungshandlungen, d.h. Zwangsmassnahmen in Erwägung zu ziehen. Die Verfügungsform solle für jene Fälle vorbehalten bleiben, in denen die betroffene Person ausdrücklich um einen Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung ersucht, sich aus den Akten Hinweise auf Vollzugshindernisse ergeben oder Zwangsmassnahmen notwendig sind (KKJPD).

Eine nochmalige Überprüfung der Verhältnismässigkeit der nicht obligatorischen Landesverweisung durch die Vollzugsbehörde sei abzulehnen; eine solche Kompetenz hätte vom Gesetzgeber vorgesehen werden müssen (AG, JU, KKJPD). Die Vollzugsbehörden sollten nicht über einen Aufschub entscheiden müssen, sondern sich nur mit dem eigentlichen Vollzug der Landesverweisung befassen (JU).

Demgegenüber wird vorgebracht, dass bei einer Landesverweisung, die nach einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme vollzogen wird, in jedem Fall vor ihrem Vollzug eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen werden müsse (SGB). Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit der Landesverweisung im Zeitpunkt des Vollzugs wird generell gefordert (TS).

Es sei zu prüfen, ob eine Beschwerdelegitimation der Vollzugsbehörde ans Bundesgericht sinnvoll wäre in den Fällen, in denen ein kantonales Gerichts zugunsten der von der Landesverweisung betroffenen Person, die gegen eine Vollzugsverfügung Beschwerde einreichte,

²⁰ SR 142.312

²¹ SR 143.5

²² SR 311.01

entschieden hat (SZ).

Ein ausländerrechtliches Einreiseverbot könne im konkreten Fall länger dauern als eine Landesverweisung. Es müssten Kollisionsregeln für das Einreiseverbot und die Landesverweisung in die VZAE und/oder die V-StGB-MStG aufgenommen werden (ZH).

Gewisse komplizierte Situationen würden nicht klar genug geregelt, so zum Beispiel, wenn ein Ausländer in einem Asylverfahren stehe und vom Gericht eine Landesverweisung angeordnet werde (FR).

Artikel 12a

Das Absorptionsprinzip wird ausdrücklich begrüsst (BS, SP, SGB).

Die Gründe für den Aufschub der obligatorischen Landesverweisung sind in Artikel 66d StGB geregelt. Es wird kritisiert, dass die Gründe, aus denen der Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung aufgeschoben werden kann, nicht geregelt sind (JU, LU, SO, ZH, KKJPD).

Auf Verordnungsstufe solle geregelt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die Prüfung des Vollzugs bzw. des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung zu erfolgen hat. Dies mit dem Ziel, dass zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug der Entscheid über den Vollzug resp. den Aufschub der Landesverweisung rechtskräftig ist (SO, ZH).

Artikel 12b

Nach Artikel 66c Absatz 2 StGB werden unbedingte Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen vor dem Vollzug der Landesverweisung vollzogen. Es wird kritisiert, dass diese Regelung auch für Geldstrafen (die allenfalls in Raten bezahlt werden) und gemeinnützige Arbeit gelten soll (LU, SG, SO, KKJPD). Bei einer obligatorischen Landesverweisung würde sich die betroffene Person in dieser Situation wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz strafbar machen (SO). Analoge Fragen stellten sich für die Vollzugsformen der Halbgefängenschaft oder des Electronic Monitoring (SO). In der Konsequenz kämen bei gleichzeitiger Anordnung einer Landesverweisung nur noch die Freiheitsstrafe im Normalvollzug und freiheitsentziehende Massnahmen in Frage (SO). Es seien entsprechende Präzisierungen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen (SO), resp. eine klare und einschränkende Regelung zu treffen (SG, SSV, KKJPD). Vgl. dazu auch Ziffer 12, unten.

Es sei davon auszugehen, dass die Bestimmung auch für jugendstrafrechtliche Strafen und Schutzmassnahmen gelte, obwohl dies nicht ausdrücklich geregelt sei (ZH).

Artikel 14a

Die Kritik zu Artikel 12b gilt auch für Artikel 14a Absatz 1.

Wenn die Kompetenz zum Vollzug der Landesverweisung dem Kanton obliege, der sie angeordnet hat, werde dies bei Personen, die in einem anderen Kanton Aufenthaltsrecht haben, zu Problemen führen. Daher müsse der Kanton, in dem die betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht habe oder der für das Asylverfahren zuständig sei, für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sein (VD). Sofern diese Lösung nicht übernommen werde, sei subsidiär den Kantonen die Möglichkeit zu geben, abweichende Regelungen zu treffen (VD).

Die Regelung sei nicht zu beanstanden, wenngleich sich ihre Tauglichkeit erst in der Praxis erweisen werde (SKG).

Artikel 16

Die Kostenregelung sei nicht zu beanstanden (BS, SKG).

Artikel 17a

Gegen die Bestimmung sei nichts einzuwenden (BS, SKG).

Der Vollzug einer beschwerdefähigen Vollzugsverfügung wird als nicht praxistauglich erachtet (SO).

In der französischen Fassung sollte an Stelle der «autorité d'exécution» von der «autorité compétente» gesprochen werden oder aber von der «autorité d'exécution au sens de l'article 66d CP» (GE).

Es sei nicht zweckmässig, dass bei einer Ausreise ohne behördliche Aufsicht das in der Vollzugsverfügung genannte Ausreisedatum gelten solle; hier könne an das effektive Ausreisedatum angeknüpft werden, wenn die betroffene Person den Nachweis der Ausreise aus der Schweiz mit einer von der schweizerischen Grenzbehörde visierten Ausreisemeldekarte belegen kann. Artikel 17a sei daher mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach die betroffene Person bei einer Ausreise ohne behördliche Aufsicht die tatsächliche Ausreise durch eine Ausreisemeldekarte nachzuweisen hat (AG).

8. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006²³

Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen werden insgesamt als sinnvoll erachtet (BS, CP, SKG).

Die Migrationsbehörden, die in vielen Kantonen für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sein werden, sollten im Strafregister VOSTRA Einblick in die hängigen Strafverfahren erhalten (AG, SO, SZ, KKJPD).

Die kantonalen Ausländerbehörden, die für den Vollzug der Landesverweisung zuständig sind, seien an VOSTRA anzuschliessen, damit sie alle notwendigen Einträge selbst vornehmen können (AG). Der Kanton TI möchte, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu VOSTRA erhält.

Aus VOSTRA müsse zwingend hervorgehen, ob eine obligatorische oder eine nicht obligatorische Landesverweisung angeordnet wurde (ZH).

Artikel 6 Absatz 4

Es wird als sinnvoll erachtet, wenn VOSTRA automatisch nach einer gewissen Zeit Urteile mit einer Landesverweisung melden würde, bei denen kein nachträglicher Entscheid ergangen und kein Termin im Sinne von Buchstabe a eingetragen wurde (ZH, SO).

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 und 3

Die Regelung der kantonalen Kompetenzen in den Artikeln 16 Absatz 1 Buchstabe d und 17 Absatz 1 wird vom Kanton SO als sinnvoll erachtet. Der Kanton VD erachtet sie als problematisch und würde es bevorzugen, wenn sich die Kantone frei organisieren könnten.

Artikel 21 Absätze 1, 2 Buchstabe j und 5

Den Migrationsbehörden – mindestens jedoch jenen, die auch die Eintragungen direkt vornehmen – sei analog den Strafjustizbehörden zu ermöglichen, dass Landesverweisungen bis zum Tod der betroffenen Person ersichtlich sind (SO).

Artikel 22a

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst und gegenüber der Lösung in Artikel 82 VZAE vorgezogen (BE, BL, LU, NW, SH, SO, TI, UR, ZH, FER).

Gemäss BL ist die Einrichtung einer direkten Schnittstelle zwischen den Datenbanken VOSTRA und ZEMIS unbedingt anzustreben.

Anhang 3 Ziffer 5 (2. und 5. Zeile)

In der französischen Fassung sollte sprachlich besser zwischen dem «Entscheiddatum» und dem «Entlassungsdatum» unterschieden werden (GE).

9. RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008²⁴

Es sei wichtig, dass die Daten über die Landesverweisung ins RIPOL aufgenommen werden können (TI). Den Kantonen dürften jedoch für die erweiterte Nutzung keine Kosten in Rechnung gestellt werden (KKJPD).

Die neue Gesetzgebung dürfe nicht dazu führen, dass die kantonalen Polizeibehörden Landesverweisungen im RIPOL erfassen müssen (BE). Da die Landesverweisung die ausländerrechtlichen Massnahmen ersetze, solle sie künftig vom SEM ins RIPOL eingetragen werden (BE, SSV).

10. Verordnung vom 6. Dezember 2013²⁵ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Artikel 17 Absatz 4

Die Verordnung lege nicht fest, ab welchem Datum die Landesverweisung als «vollzogen» gilt. Würde es sich um das Ausreisedatum gemäss VOSTRA handeln – wovon auszugehen sei – so könne das unter Umständen zur Folge haben, dass Löschungen noch vor dem Ablauf einer Landesverweisung erfolgen müssen (SO, ZH).

11. N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013²⁶

Die Veränderungsänderungen werden unterstützt, insbesondere der Online-Zugriff des SI-RENE-Büros auf VOSTRA (TI).

12. Stellungnahmen zu Themen, die im Vorentwurf nicht geregelt sind

Fehlender Aufenthaltsstatus

Die Kantone GE, JU und LU sowie der SSV kritisieren die gesetzliche Regelung, die dazu führt, dass Personen, deren obligatorische Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, zu «Sans-Papiers» werden. Sie werde zu zahlreichen Schwierigkeiten führen. Die betroffenen Personen würden marginalisiert und in die Illegalität getrieben beziehungsweise dort verbleiben (SSV). Personen, die vor dem Vollzug einer Landesverweisung eine Geldstrafe bezahlen müssten, würden sich während des Vollzugs dieser Strafe illegal in der Schweiz aufhalten und erneut strafbar machen (LU). Es wird verlangt, dass mit einer Regelung in der Verordnung diese unerwünschten Auswirkungen entschärft werden (SG, SO, SSV, KKJPD),

²⁴ SR 361.0

²⁵ SR 361.3

²⁶ SR 362.0

allenfalls sei eine Gesetzesanpassung oder eine Härtefallklausel in Betracht zu ziehen (SSV). Kämen zur Beseitigung des Problems nur der vermehrte präventive und repressive Einsatz von sicherheits- und fremdenpolizeilichen Massnahmen in Frage, so erachten die Städte es als zwingend notwendig, dass der Bund ihnen entsprechende finanzielle und logistische Mittel zur Verfügung stellt (SSV). Der Kanton GE verlangt minimale Regelungen, insbesondere bezüglich der Kontrolle des Aufenthalts im Kantonsgebiet.

Finanzielle Konsequenzen

Der Kanton BL bittet um eine ausdrückliche Bestätigung im erläuternden Bericht, wonach die geplanten Änderungen zu keinen Mehrkosten bei den Kantonen führen werden. Der Kanton JU nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnungsanpassungen auf personeller und finanzieller Ebene keine bedeutenden Auswirkungen haben sollten, die sich nicht bereits aus den neuen Gesetzesbestimmungen ergeben. Der Kanton GE und die KKJPD gehen davon aus, dass sich je nach Ausgestaltung der Verordnungen ein erheblicher personeller resp. finanzieller Mehraufwand ergeben kann.

Verschiedenes

GE verlangt die Bestätigung, dass es beim Erlöschen der Bewilligung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e oder f AuG nicht möglich ist, wie bei den Verfügungen in Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 AuG eine (Feststellungs-)Verfügung zu verlangen, die gegebenenfalls angefochten werden könnte, wodurch der Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung entsprechend verlängert würde.

Der Kanton LU führt aus, dass die Verfahrensdauer mit dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen auf Grund neuer Verfahrensvorschriften zunehmen würde. Es ist für LU unverständlich, warum die Landesverweisungen nur im ordentlichen Gerichtsverfahren angeordnet werden können.